

## Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 20. Februar 2012**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

24.04.2013

Geschäftszeichen:

III 38-1.6.55-28/13

**Zulassungsnummer:**

**Z-6.55-2167**

**Geltungsdauer**

vom: **24. April 2013**

bis: **20. Februar 2017**

**Antragsteller:**

**EAS Technischer Brandschutz GmbH**

Industriestraße 2

97947 Grünsfeld

**Zulassungsgegenstand:**

**Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "SECURUS UPT"**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.55-2167 vom 20. Februar 2012.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-6.55-2167

Seite 2 von 4 | 24. April 2013

**ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

**1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich**

**1.1 Zulassungsgegenstand**

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des Revisionsöffnungsverschlusses "SECURUS UPT" - als ein- oder zweiflügeliges Element - und seine Anwendung als feuerwiderstandsfähiger und dichtschießender Abschluss.

Der Revisionsöffnungsverschluss wird im Folgenden Revisionsabschluss genannt.

1.1.2 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus der/den Klappe/n und dem Rahmen sowie den Zubehörteilen gemäß Abschnitt 2.1. Die Klappe/n und der Rahmen müssen eine Einheit bilden.

1.1.3 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus nichtbrennbaren<sup>1</sup> Baustoffen.

**1.2 Anwendungsbereich**

1.2.1 Der Revisionsabschluss ist - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften - zum Verschließen von Öffnungen (Revisionsöffnungen) in Installationsschächten mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten im Inneren von Gebäuden geeignet.

1.2.2 Der Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindert bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2<sup>2</sup> im geschlossenen Zustand den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinneren nach außen über mindestens 90 Minuten.

1.2.3 Sofern nach bauaufsichtlichen Vorschriften (MLAR<sup>3</sup>) die Verwendung nichtbrennbarer<sup>1</sup> Baustoffe gefordert wird, wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

1.2.4 Der Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen Rahmenaußenabmessungen (RAM) weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

Revisionsabschluss	Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt	RAM minimal [mm]		RAM maximal [mm]	
		Breite	Höhe	Breite	Höhe
einflügelig	3.2.4	390	355	958	2200
	3.2.2 und 3.2.3				2500
zweiflügelig	3.2.4	690		1670	2200
	3.2.2 und 3.2.3				2500

<sup>1</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2 (in der jeweils geltenden Ausgabe; s. www.dibt.de).

<sup>2</sup> DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>3</sup> MLAR Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie bzw. deren Umsetzung in den Bundesländern

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-6.55-2167

Seite 3 von 4 | 24. April 2013

- 1.2.5 Der Revisionsabschluss darf bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in Installations-  
schächte der Feuerwiderstandsklasse I 90-A nach DIN 4102-4<sup>4</sup>, Abschnitt 8.6, aus
- mindestens 100 mm dicken Wänden aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>5</sup> mit Mauersteinen  
nach DIN EN 771-1<sup>6</sup> bzw. – 2<sup>7</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 12  
nach DIN V 105-100<sup>8</sup> bzw. DIN V 106<sup>9</sup> sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II  
(s. Abschnitt 3.2.2) oder
  - mindestens 100 mm dicken Wänden aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>5</sup> mit Porenbeton-  
steinen nach DIN EN 771-4<sup>10</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4  
nach DIN V 4165-100<sup>11</sup> oder mit Porenbeton-Wandplatten nach allgemeiner bauaufsicht-  
licher Zulassung mindestens der Festigkeitsklasse 4.4 sowie mit Mörtel mindestens der  
Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III (s. Abschnitt 3.2.2) oder
  - mindestens 100 mm dicken Wänden aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1<sup>12</sup>  
sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2<sup>13</sup> und DIN 1045-2, -2/A1<sup>14</sup> mindestens der Betonfestig-  
keitsklasse C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1<sup>12</sup>, Tab. 3, sind  
zu beachten; s. Abschnitt 3.2.2) oder
  - mindestens 100 mm dicken Wänden in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und  
doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4<sup>4</sup>, Tab. 48  
(s. Abschnitt 3.2.3), oder
  - Wänden in der Bauart gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis  
P-3254/1449-MPA BS, jedoch schachtseitig mit zusätzlich angeordneten Mineralfaser-  
platten (s. Abschnitt 3.2.4)

eingebaut werden.

- 1.2.6 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Anwendung in inneren  
Installationsschächten gemäß Abschnitt 1.2.5 nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Gebrauchs-  
tauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Anwendungsfall - unter Berücksichtigung der  
Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

4	DIN 4102-4:1994-03,	einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
5	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
6	DIN EN 771-1:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
7	DIN EN 771-2:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
8	DIN V 105-100:2005-10	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
9	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
10	DIN EN 771-4:2005-05	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
11	DIN 4165-100:2005-10	Porenbetonsteine – Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften
12	DIN 1045-1:2001-07	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion
13	DIN EN 206-1:2001-07 und DIN EN 206-1/A1:2004-10 und DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
14	DIN 1045-2:2001-07	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1 und DIN EN 1045-2/A1:2005-01

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

**Nr. Z-6.55-2167**

**Seite 4 von 4 | 24. April 2013**

2. Abschnitt 2.1.2.1, erster Absatz, wird wie folgt geändert:

Die Klappe/n des Revisionsabschlusses ist/sind von außen nach innen aus einer speziellen Brandschutzplatte<sup>15</sup>, einer Gipskarton-Feuerschutzplatte<sup>15</sup> und einer Gipsfaserplatte<sup>15</sup> herzustellen, die mit Schrauben zu verbinden sind.

3. Abschnitt 3.2.1.1 wird wie folgt geändert:

Der Revisionsabschluss darf in Installationsschächte nach Abschnitt 1.2.5 eingebaut werden.

4. Die mit Bezugnahme auf Abschnitt 2.1.1 beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" 6, 7 und 14 werden durch die hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" Ä/6, Ä/7 und Ä/14 zu diesem Bescheid ersetzt.

Maja Tiemann  
Referatsleiterin

Beglaubigt

<sup>15</sup> Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.